

202 »Der Gemenbraten«; 212 »Der Ritter von Payrsberg«;
218 »Das nächtliche Kegelspiel«; 236 »Der Ritter von Kühlbach«; 321 »Der hl. Lugano«.

IV. Andere Aufsätze,¹⁾ die nur im Manuskripte²⁾ vorliegen:

- »Abt Augustin III. von Stams.«
- »Geschichte des Gymnasiums zu Meran.«
- »Der Dorotheenverein in Trient.«
- »Religiöse Zustände in Tirol nach dem westphälischen Frieden.«
- »Lammenais über Tirol.«
- »Der Dialekt im Nonstal.«

Über tirolische Literatur:

- »Edelrauten von den Alpen Tirols«. Vaterländische Dichtung von Lertha.
- »Sopra qualche punto della storia Trentina discorsi« (3). Rovereto, Marchesani 1839.
- »Guida del viaggiatore per la città e per i dintorni di Trento.« Trento, Monauni 1837.
- »Gedichte an den Kaiser« von Ant. von Mazzetti. Mailand 1838.
- »La Germania e i suoi popoli sino all' anno dell' era volg. 180« von Ga zetti. Milano 1836.

Die Ordensperson und das Schuldkapitel.

Von P. Tezelin Halusa, O. Cist.

Einleitung.

Der Mensch trägt, weil in Sünden geboren, einen starken Hang, eine gefährliche Neigung zum Bösen in sich herum, was den Apostel veranlaßte, im Namen aller Kinder Adams also zu seufzen und zu klagen: „Ich finde, indem ich das Gute tun will, das Gesetz in mir, daß mir das Böse anklebt“ (Röm. 7, 21); „denn nicht das Gute, was ich will, tue ich, sondern ich tue das Böse, was ich nicht will“ (ib. 19). „Das Wollen (freilich) liegt mir nahe, aber das Vollbringen des Guten erreiche ich nicht“ (ib. 18). Das gilt von jedem Menschen, also auch von jeder Ordensperson. Es bedarf nicht sonderlich viel, so hat man aus Gebrechlichkeit oder von irgend einer Begierde verleitet eine Sünde, eine Unvollkommenheit oder wenigstens einen Verstoß gegen eine der hl. Vorschriften in Regel und Konstitutionen begangen, und dies trotz

¹⁾ Meines Wissens bisher ungedruckt.

²⁾ Manuskriptenband in der Magistratsbibliothek zu Lienz (s. oben).

der vielen und mannigfachen Hilfsmittel, die man am hl. Orden und im hl. Orden hat. Das ist nun gewiß einerseits kläglich und andererseits beklagenswert, aber ebenso gewiß keinesfalls etwas, daß man sich darüber allzusehr zu wundern brauchte, denn man tritt in den Orden nicht etwa schon als heilig oder als vollkommen, sondern um es erst zu werden. Angenommen nun, man würde diese Fehler und Unvollkommenheiten nicht sonderlich beachten, man kümmerte sich nicht viel um sie: was würde da wohl im Umschwung der Jahre, wie Homer so oft sagt,¹⁾ aus einer solchen Ordensperson, was aus den einzelnen Häusern eines großen Ganzen, was endlich aus dem ganzen Orden werden? Ach, er würde bald den traurigen Anblick eines Weinbergs gewähren, der, mit vieler Mühe angelegt und mit allerlei edeln Reben bepflanzt, sich selbst überlassen bliebe: Sein Anteil wären Unkraut, Disteln und Gestrüpp, und das in reicher, üppiger Fülle — worüber die Reben notwendigerweise verkümmern oder ersticken müßten.

Geradeso würde es sich mit einer geistlichen Genossenschaft verhalten, und müßte also mit ihr zugehen; nur wird ihr Fall, ihr Verfall, ihr Ruin umso schneller und sicherer sich vollziehen, je höher sie steht, und je größer der Mißbrauch der Gnaden, deren sie sich bisher zu erfreuen gehabt. Zudem wissen wir ja alle nur zu gut, welch einen schlaunen, heimtückischen, ränkevollen Feind die Orden haben; einen Feind, der, von tödlichem Haß angetrieben und vom giftigsten Neide aufgestachelte, unermüdlich sich sorgt und sinnt, wie er wohl alles Gute, das auf Erden gewirkt wird, also vor allem die hl. Pflanzung Gottes und den Garten Marias, den Ordensstand, zu verderben,²⁾ ja, wofern es tunlich, ihn spurlos mit frecher Hand aus der Kirche zu reißen und vom Erdenboden zu tilgen vermöchte. Demgegenüber müssen alle gottgeweihten Personen nach dem Muster der Israeliten beim zweiten Tempelbau (cfr. Is. 62, 6) stets Wache stehen, auf daß nicht etwa derjenige, welcher, mit St. Bernhard zu reden, weder Schlaf noch Schlummer kennt, das Lager Israels plötzlich überfalle und die Unschuld morde.³⁾ Um nun ein so großes Unglück von diesen hl. Gezelten fernzuhalten und ihre Bewohner vor Tagen unsäglichsten Unheiles und unseligsten Jammers zu bewahren, hat der Herr in seiner erbarmungsvollen Liebe dem Ordensstand viele Hilfs- und Verteidigungsmittel an die Hand gegeben, deren Gebrauch die Ehre Gottes fördert und den Nutzen der Seelen bedingt. Bloß eines daran sei mit Namen genannt, und zwar jenes, dessen Wert noch lange nicht genugsam bekannt und an-

¹⁾ Z B Od I. 16.

²⁾ Vgl. St. Theresia, Schriften III³ 126.

³⁾ Qui hab. XI 1.

erkannt ist, weshalb es denn auch nicht von allen entsprechend gewürdigt wird — das Fehler- oder Schuldkapitel, zumal gerade dieses unserer Sinnlichkeit oder Eigenliebe oder unserem Stolz wie nicht leicht etwas anderes schnurstracks zuwiderläuft, aber eben darum und gerade deshalb von so hoher, weittragender Wichtigkeit ist.

A. Geschichtliches.

Im Buche Job (12, 12) steht geschrieben: „Bei den Alten ist Weisheit und bei langer Zeit (i. e. Erfahrung) Klugheit.“ Darnach ist es also auch in vorliegendem Falle durchaus notwendig, zunächst zu den Mönchen und Vätern der christlichen Vorzeit zu gehen und daselbst Umschau und Nachfrage zu halten, ob auch schon bei ihnen, die es in der Vollkommenheit so staunen-erregend weit gebracht, die öffentliche Anklage vor der Kloster-gemeinde statthatte. Dies zu erfahren ist umso notwendiger, weil alles, was durch hohes Alter ausgezeichnet ist und durch eine lange Reihe von Jahren oder gar Jahrhunderten die Probe bestanden hat, als bewährt bezeichnet werden darf, ganz abgesehen davon, daß es dann nebenbei noch als überaus ehrwürdig, ja heilig und höchst nachahmenswert erscheint. Alles dieses nun ist bei der öffentlichen Anklage der Fall, wie es die Geschichte des ältesten Mönchtums *luce clarius* bezeugt. So sagt der hl. Basilius der Große, als der „Patriarch des orientalischen Mönchtums“ (c. 330—379): „Wenn irgend etwas geschehen ist, was sich nicht geziemt; wenn man an etwas Verbotenes dachte oder wenn ohne Pflicht und Schuldigkeit geredet worden; wenn Trägheit im Gebete, eine Nachlässigkeit im Psalmengesange oder irgend ein Versehen wider das gemeinschaftliche Leben unterlaufen, so soll der Fehlende den Fehler nicht verbergen, (*nequaquam occultet peccatum* [μη ἐπικρυπτέσθω τὸ πλημμέλημα]), sondern ihn vor der ganzen Gemeinde bekennen, damit sein Vergehen durch das gemeinschaftliche Gebet wieder gut gemacht werde.“¹⁾ Die Regel des unvergleichlichen Erzbischofs von Cäsarea in Kappadozien oder, wenn man genauer sein will, seine Regeln²⁾ wurden zunächst in Mönchsklöstern beobachtet und hochgehalten; wie aber sah es bezüglich des Schuldkapitels in Frauenkonventen aus? Daß man auch in diesen zu jener Zeit ein sehr heiliges Leben führte, ist zur Genüge bekannt, so ganz gewiß in dem Kloster

¹⁾ *Sermo ascet* n. 5 (Opp. S. Bas [ed. Ven.] t. II. 170); cfr. *reg. fus.* tr. c. 7, 37, n. 4; 46, 55; *reg. brev. tract.* c. 3, 4, 47, 184, 232.

²⁾ Die *regulae fusius tractatae* mit 55 und die *r. brevis tr.* mit 313 Satzungen, welche die ersteren ergänzen und erweitern. (Opp t. II. 172 bis 210 und 217—272.) Rufin hat sie übersetzt und zu einer neuen Regel von 203 Fragen und Antworten umgearbeitet (Spreitzenhofer, die Entwicklung d. a. Mönchtums . . . 41).

der Thebais, welches die hl. Eupraxia († c. 410, Mart. Rom. Euphrasia)¹⁾ sich erwählt, oder in jenem der Stadt Alexandria, in welches die hl. Euphrosina († c. 470) sich geflüchtet, um als Mönch Smaragdus achtunddreißig Jahre lang daselbst unerkannt zu leben,²⁾ ganz zu geschweigen von jener berühmten von der hl. Paula selbst um 389 gegründeten Stätte zu Bethlehem,³⁾ welcher zuerst die hl. Witwe des Römers Toxotius selbst und nach ihrem Ableben († 404) ihre gelehrte Tochter St. Eustochium († 419), „eine heilige und ehrwürdige Jungfrau“, wie der hl. Hieronymus in einem Brief an Alypius und Augustinus sie nennt,⁴⁾ während kein Geringerer als der „in exponendis sacris Scripturis . . . doctor maximus“⁵⁾ dieses Paradies auf Erden leitete. Dieser hl. Vater (c. 331 bis c. 420) schreibt nun in seiner „ex Christi et Apostolorum vita . . . ex sanctorum etiam patrum Anachoretarum“ abgeleiteten und aus 41 Kapiteln bestehenden „Regula Monachorum“:⁶⁾ „Es schäme sich keine der Schwestern, am Freitage jeder Woche, an welchem der Erlöser von Menschen für die Menschen so viele Schmach und den Tod erduldet, vor der ganzen Versammlung der Schwestern ihr Leben zu erforschen, sich selbst über die Fehlritte in Vorschriften und Regel anzuklagen und der hiefür verordneten Züchtigung sich zu unterziehen, damit das durch den Stachel der Anklage und Zurechtweisung verwundete Gemüt sich hüte, fernerhin zu begehen, dessen man sich schämen und wortüber man sich anklagen muß. Doch sollen die Schwestern nicht etwa die Gedanken der Herzen, noch vielleicht verborgene Sünden vorbringen, denn dies ist allein den Priestern zu bekennen, sondern nur, was den öffentlichen Vorschriften zuwiderläuft, und den Schwestern ein schlechtes Beispiel gibt. Wenn aber eine von ihnen entweder aus Furcht oder aus Scham es unterläßt, sich selbst anzuklagen, dann ist es einer jeden erlaubt, deren Vergehen offen bekannt zu machen, damit in keinem eurer hl. Gürtlein der Ungehorsam oder der Stolz Wurzeln fasse, zumal diese nicht leicht auszurotten sind.“⁷⁾ Soweit der hl. Hieronymus, der selbst Mönch war und jahrelang in der „syrischen Thebais“ und der nitrischen Wüste unter Anachoreten gelebt, welche meistens die sog. „Pachomiusregel“ beobachteten.⁸⁾ Diese, in verschiedenen Rezen-

¹⁾ Müller, Allgemeines Martyrologium, 13. März.

²⁾ Stolz, Legende (11. Febr.) I. 78–91.

³⁾ Bardenhewer, Patrologie § 75, 3 (429).

⁴⁾ ep. 8 (al. 79) [St. Hier. Opp. t. IV. 646].

⁵⁾ Aus dem Kirchengebet vom Feste des Hlg. (30. Sept.)

⁶⁾ Opp. t. V. 421–444

⁷⁾ L. c. C. IX.

⁸⁾ Heimbücher, die Orden und Kongregationen . . . I. 3 116.

sionen auf uns gekommene Ordensregel¹⁾ des „Vaters der Cönobiten“ (c. 286—346) enthält in 128 Punkten²⁾ so ziemlich alles, was zu den einfachsten Lebensbedingungen eines Klosters gehört,³⁾ mithin auch wenigstens Andeutungen über eine Art Schuldkapitel. So heißt es beispielsweise in der Satzung 70: „Qui vas fictile fregerit vel aliquam utilem rem ad usus monasterii, aget poenitentiam;“ und in der Verordnung 68: „Qui una oratione tardius venerit vel qui mussitaverit aut locutus fuerit ad alterum, vel qui riserit in reliquis orationibus, constituto ordine aget poenitentiam.“ Wie nun dies zu geschehen hat, bestimmt Kanon 78 mit den Worten: „Omnis correptio ita fiet, ut discincti sint qui corripiuntur et demissis manibus et humiliato capite emendaturos se promittentes vitia, in quibus arguuntur, veniam deprecentur“⁴⁾ Daß es nach pachomianischer Verfassung wirklich ein Schuldkapitel gab, berichtet übrigens per longum et latum die „epistola Ammonii Ep.“, die Bischof Ammon, der 351—353 in dem von Pachomius erbauten Kloster Phebôu (Bafona, heute Faoû) als Mönch gelebt, „ad Theophilum Papam Alexandriae“ richtete, und die von den Bollandisten mitgeteilt wird.⁵⁾ Gleich nach seinem Eintritt ins Kloster durfte er nämlich, wie Schiewitz erzählt,⁶⁾ einer von Generalabt Theodor (c. 304—363 vel 368)⁷⁾ unter einem Palmbaum abgehaltenen Katechese anwohnen, der ein Schuldkapitel voranging. Wie es nun dabei hergegangen, beschreibt Ammonius also:⁸⁾

(Tunc) Monachorum unus divino quasi spiritu actus surgit; ac Theodorum, ut omnibus audientibus de suis peccatis admoneret, petit. Hominem igitur fixo obtutu ille aspiciens ita dixit: „Bonum est viro cum portaverit iugum ab adolescentia sua, sedebit solitarius et tacebit, quoniam levavit se super se. Dabit pereipienti se maxillam et saturabitur approbriis. Tu vero non nisi aegre molesteve ferre soles Christi causa illatas contumelias.“ Illo deinde in locum suum secedente alius surrexit, deque suis defectibus moneri petiit. Intuitus monachum Theodorus, „Scriptum, inquit, est, hortus conclusus sponsa mea, hortus conclusus, fons signatus: Tu contra, ab omnibus viatoribus necesse habes percursari.“ Magna

¹⁾ M. Bibl. Vet. PP. IV. 32—36; vgl. AA. SS. Boll. Mai III. 346 sq.

²⁾ Nach der ersten Rezension; nach der zweiten in 194.

³⁾ Grützmacher, Pachomius und das älteste Klosterleben, 119.

⁴⁾ Max. Bibl. Vet. PP. IV. 34.

⁵⁾ AA. SS. Mai t. III. 347—357.

⁶⁾ Geschichte und Organisation der Pachomianischen Klöster . . . (Моя, Archiv f. kath. K.-R. (1902) 83, 1, 53.

⁷⁾ AA. SS. I. c. 291, n. 17.

⁸⁾ AA. SS. I. c. 348, n. 2, 3. — Theodor sprach nach A. hiebei koptisch; ein gewesener Lektor der Kirche von Alexandria verdolmetschte seine Worte: »den nur des Griechischen mächtigen Brüdern« (Schiewitz, a. a. O. 83, 1, 54).

is animi dimissione ad locum suum ut abiit, alteri surgenti eademque sibi ut dicerentur roganti: „Expectans, subiecit Theodorus, expectavi Dominum et intendit mihi et exaudivit deprecationem meam et eduxit me de lacu miseriae et de luto faecis et statuit super petram pedes meos et direxit gressus meos et immisit in os meum canticum novum carmen Deo nostro.“ Quibus dictis ubertim alter flens consedit ac multi etiam alii a lacrimis non temperarunt Tum alius surrexit et sese pariter corripendum palam obtulit. Cui Theodorus: „Vir longanimis multus est in sapientia, pusillanimis vero valde insipiens est: ad meliora itaque omnia teipsum revoca.“ Ad quam vocem cum alter moesto silentio indulgens consedisset, Horio cuidam . . . assurgenti eademque quae priores roganti dixit Theodorus: „Patientia enim vobis necessaria est, ut voluntalem Dei facientes reportetis repromissiones.“ At Herioni qui cognominatur Patelloli, verbis se quoque castigari flagitanti dixit: „Alter alterius onera portate et sic adimplebitis legem Christi: Tu quoque ad meliora convertere.“ Illo abeunte omnibus qui aderant monachis — Ammon sagt n. 1: „ . . . reperi . . . fere sexcentos“ — ait Theodorus: „Dicenti mihi credatis volo, daemonibus homo iste terrori est.“ Alteri, post hunc surgenti et de se percunctanti dixit: „Benedixit Deus qui docet manus meas ad praelium et digitos meos ad bellum: in hisce itaque esto vir fortis.“ Cum alius deinde post hunc exurgeret eadem rogans, dicit Theodorus: „Non est nobis colluctatio adversus carnem et sanguinem, sed adversus principes et potestates, adversus mundi rectores tenebrarum harum, adversus spiritualia nequitiae: fortiter ergo decerta“ Alteri deinde surgenti „Eun-demus, ait, nosmetipsos ab omni inquinamento, non solum carnis sed etiam spiritus: attende occultis tuis“. Alii quoque, cum surrexisset: „Ora, inquebat, hoc modo: Ab occultis meis munda me et ab alienis parce servo tuo: utrimque enim grave tibi instat bellum“ . . . Postquam admiratus sum Abbatis sanctissimi verba et sententias, . . . Theodorus Thebaeus silentio tantisper intentus et fixis in coelum oculis surrexit. — Wie ersichtlich, war der Vorgang damals so ziemlich derselbe, wie er von den nach der Regel St. Benedikts Lebenden noch gegenwärtig beobachtet wird.¹⁾

Der große Gesetzgeber der abendländischen Mönche fand nämlich die öffentliche Anklage und Bestrafung der Fehler gegen Regel und Vorschriften so überaus nützlich und heilsam, daß er sie ohne Bedenken in sein wundervolles Büchlein aufnahm;²⁾ und viele Ordensstifter der Folge waren vom Werte und der Hochschätzung des Schuldkapitels gleich ihm derart überzeugt,

¹⁾ Vgl. z. B. Gebräuche des Ordens der Ref. Cistercienser, B. VIII. Kap. V, Nr. 339: Von der Schuld.

²⁾ Reg. v. P. Ben. c. 46.

daß auch sie es ihren Verordnungen einverleibten. Demnach findet man es, von den Mönchen, welche auf der Regel des „Moses“ von Monte Cassino¹⁾ fußen, ganz abgesehen, bei den verschiedensten Orden mehr oder weniger in Übung und Blüte. So kennen es, aus den Chorherren die Prämonstratenser,²⁾ die je nach Bedarf die körperliche Züchtigung anwenden, so der Orden U. L. Frau vom Berge Karmel; so kennen es die zwei großen Bettelorden der Dominikaner und Franziskaner, so die Jesuiten und Lazaristen, die Redemptoristen nicht minder als die Väter vom hl. Sakrament oder die Gesellschaft des göttlichen Wortes — um wenigstens einige aus den religiösen Familien besonders namhaft zu machen, und zwar solche, die nach Verfassung und vornehmstem Arbeitsgebiet sich nicht wenig von einander unterscheiden. Der von dem Kreuzfahrer Berthold von Calabrien 1156 gegründete Karmeliterorden hält auf das Schuldkapitel ganz außerordentliche Stücke, weshalb er in der Folge des öftern zu Worte kommen darf. Nicht genug nämlich damit, daß die von dem sel. Albert, Patriarchen von Jerusalem 1208(9) erlassene Ordensregel³⁾ in der 6. Konstitution, für „jeden Sonntag“ und „wo es notwendig“, „auch an andern Tagen“ das Schuldkapitel eigens vorschreibt, damit „die Übertretungen und Fehler der Brüder . . . in vermittelnder Liebe bestraft werden“,⁴⁾ wird diese Anordnung sowohl in den Satzungen der Patres als auch im Caeremoniale eindringlich wiederholt. So heißt es beispielshalber in ersteren: „ . . . (wir) verordnen . . . , daß in den einzelnen Konventen unserer Brüder in jeder Woche das Kapitel, wie es in der Regel befohlen ist, wenigstens einmal abgehalten werde“,⁵⁾ Die gleiche Anschauung vertreten die von dem Ordensgeneral J. B. Rubeus erlassenen „Konstitutionen der Schwestern vom Orden U. L. Frau vom Berge Karmel“⁶⁾ aus dem Jahre 1568, sowie die von der hl. Theresia († 1582) für Nonnenklöster befürwortete Regel,⁷⁾ weshalb das Ordinarium der Karmelitinnen diese Satzung enthält: „Das Konventualkapital muß einmal in der Woche gehalten werden“,⁸⁾

Die Konstitutionen des Predigerordens (vom Jahre 1228),⁹⁾ die neben den Statuten der Prämonstratenser¹⁰⁾ auch Verordnungen

¹⁾ Im Hymnus vom Feste des Hlg. (Brev. Cist. ad Vig.)

²⁾ Statuta cand. et can. Ord. Praem. (1898) c. VII.

³⁾ S. Schriften der hl. Theresia, III.³ 294–300.

⁴⁾ A. a. O. 296, 297.

⁵⁾ I. T. 21, 2.

⁶⁾ Schriften der hl. Theresia, III.³ 301–332.

⁷⁾ Ib. 286–294.

⁸⁾ Ord. 3, T. 5, R. 1.

⁹⁾ Denifle-Ehrle, Archiv f. L. u. Kg. des MA. I. 193–227.

¹⁰⁾ Denifle a. a. O. 172.

der Karthäuser und Cistercienser¹⁾ enthalten, sprechen in der Dist. I, 2²⁾ vom „capitulum quotidianum“ und, nachdem sie das ganze feierliche Zeremoniell aufgeführt, weitläufig von „de levioribus culpis“ (21), „de gravi culpa“ (22), „de graviori culpa“ (23), und „de gravissima culpa“ (25).³⁾ Auch die vom heiligen Raimund de Pennaforte c. 1238 fixierten und redigierten Konstitutionen⁴⁾ erwähnen besondere Bestimmungen „de capitulo cotidiano“, ebenso dringen (unter Strafanordnung für die Obern) fast alle General- und auch Provinzialkapitel vom 14.—20. Jahrhundert mit aller Strenge auf die Befolgung dieser so heilsamen Observanz“, deren Zeremoniell im Caeremoniale Ordinis genau angegeben ist,⁵⁾ zumal Paul V. für die reumütige Anklage im Schuldkapitel einen Ablass von drei Jahren und drei Quadragenen den Ordensmitgliedern verliehen hat.⁶⁾

Die von P. Ehrle im „Archiv für Literatur und Kirchengeschichte d. M. A.“⁷⁾ veröffentlichten „ältesten Redaktionen der Generalkonstitutionen des Franziskaner-Ordens“ (a. d. J. 1260 [1292]) bringen unter „Rubrica octava“ (de visitationibus provinciarum) über Versehen und Vergehen der Ordensmitglieder gelegentlich der Provinzvisitation nachstehende Bestimmungen: „ . . . dicant fratres singillatim culpas suas et egrediantur per ordinem . . . Districte per obedientiam inhibemus, ne persone accusantes accusatis vel aliis modo aliquo scienter revelentur, quod maxime fieri de nominibus accusantium ministrum prohibemus“⁸⁾ „ . . . Visitatores . . . corrigant excessus fratrum . . . hoc salvo, quod excessus ministri provincialis . . . capitulo provinciali reportent.“⁹⁾ Bezüglich des Provinzkapitels werden diese Verordnungen erlassen: „Excessus . . . ministri et custodis, guardiani et aliorum, qui corrigendi fuerint, coram illis tantum, qui noverint excessus . . . corrigantur¹⁰⁾ . . .“ „ . . . diffinitores possint corrigere provincialem ministrum.“¹¹⁾ Endlich heißt es in dem Abschnitt „de capitulo generali“: „ . . . Minister generalis . . . coram omnibus se accuset, post hec egrediatur; quo egresso . . . minister provincialis illius provincie, in qua capitulum celebratur, vel, si ipse defuerit, custos eius requirat in publico a singulis per

¹⁾ Ibid. 173.

²⁾ A. a. O. 196.

³⁾ Ibid. 205—210, 211; u. V. 545—548.

⁴⁾ Ed. nova (1886), dist. II. cap. VI. n. 818—828; Heimbucher a. a. O. II.² 99.

⁵⁾ P. IV. c. II.

⁶⁾ R. P. Lektor Pius M. Bažan O. P. in einer Zuschrift.

⁷⁾ VI. 1—138.

⁸⁾ A. a. O. 120.

⁹⁾ Ib. 121 f.

¹⁰⁾ A. a. O. Rubr. dec. 130.

¹¹⁾ A. a. O. 131.

ordinem, si quid habent dicere de excessibus vel insufficientia generalis ministri¹⁾ . . . “ Si . . . corrigendus fuerit, per ministros et custodes ibidem continuo corrigatur.“²⁾

Die Konstitutionen oder die Regel der Gesellschaft Jesu (approbiert 1540) kennen kein Schuldkapitel, gleichwohl muß auch sie hier angeführt werden, weil sie in den Noviziaten und Scholastikaten ein solches gelten läßt, und zwar „ex consuetudine“, „die jetzt vim legis hat“. Im Noviziat wird es „beiläufig alle Monate“, „im Scholastikate gewöhnlich zweimal im Jahre“ unter dem Vorsitz des Novizenmeisters, beziehungsweise des Superior Scholasticorum geübt.³⁾ Enthalten diese Vorkehrungen ebenso wenig etwas Besonderes wie die der Missionspriester des hl. Vinzenz von Paul (v. J. 1655), so umso mehr die Verordnungen der „Versammlung des allerheiligsten Erlösers“, die in St. Alphonsus Maria und dem heiligen Klemens Hofbauer der Kirche zwei Säulen geschenkt hat. Der Text der Redemptoristenregel (bestätigt 1749), der auf das Schuldkapitel abzielt, hat folgenden Wortlaut: „ . . . omni hebdomade Rector conferentiam spiritualement ad omnes suos Subditos habebit et quilibet de defectibus contra Regulas admissis sese accusabit“ (n. 547). Die Konstitution hierüber bestimmt den Wochentag und die Tageszeit für das Fehlerkapitel, die Reihenfolge, in der sich die Einzelnen anzuklagen haben, die Gebete, welche bei dieser Übung zu verrichten sind, sowie die Tage, an denen es ausfällt. Ferner ist die Anordnung beigefügt, daß am Gründonnerstag der Rektor vor der ganzen Gemeinde „summa cum humilitate et ex animo sese accusabit“ (n. 550—556). Daran schließt sich des weiteren eine Konstitution (n. 557—561) über das Schuldkapitel am Montag, bei dem der Zelator „primo suas, deinde fratrum, postea Studentium ac demum Patrum manifestabit culpas, quas per hebdomadam praecedentem observaverit.“ Hier ist auch die Bestimmung getroffen, daß jeder Angeklagte niederzuknien und schweigend, ohne jede Entschuldigung die auferlegte Buße anzunehmen hat. In einer eigenen Konstitution (n. 313—317) sind endlich, sorgfältig abgestuft mit Rücksicht auf die Erhaltung des bonus ordo, Regelfehler angegeben, auf die ein besonderes Augenmerk gerichtet werden soll.⁴⁾ Ähnlich sind die Vorschriften in der Congregation SS. Sacramenti (Eucharistiner) des ehrwürdigen P. Eymard († 1868). Man versammelt sich daselbst „in singulis domibus feriâ sextâ . . . ad culparum externarum accusationem faciendam . . . Superior designabit illos, qui primum se accusare

¹⁾ A. a. O. 135.

²⁾ A. a. O. 136.

³⁾ Mitteilung des R. P. Superiors Karl Leifert S. J.-Wien.

⁴⁾ Nach einem Bericht des R. P. A. Pichler C. SS. R.-Katzelsdorf.

debeant, incipiens a fratribus laicis, sive novitiis sive professis, qui statim e loco capituli exibunt; dein clericos novitios vocabit, qui exibunt pariter; tandem professos clericos a junioribus in professione incipiens.“ Im Anschlusse an diese Bestimmung folgt sodann der weise Satz: „ . . . accusatio aut monitio fiat tantum de culpis externis, circa ea quae a Constitutionibus praescripta vel prohibita sunt, commissis, aut quae ad officia varia, caritatem, modestiam, reverentiam externam spectant.“ Hierauf ist die Rede von dem für jede Woche vom Superior aufgestellten Zelator, der auf dessen Geheiß „suaviter, pacifice ac moderate“ die Vergehen der einzelnen vorzubringen hat. Die ganze Verordnung schließt mit den sehr beherzigenswerten Worten: „Extra . . . culparum capitulum sileatur de variis admonitionibus aut accusationibus sub poena exclusionis a capitulo ad tempus.“¹⁾

Die von dem Weltpriester Arnold Janssen 1875 (zu Steyl-Holland) gegründete „Gesellschaft des göttlichen Wortes“ für auswärtige Missionen besitzt das „Capitulum culpae“ von Anfang an,²⁾ und zwar, da das erste Noviziat von dem Missionspriester Medits eingerichtet worden, so ungefähr nach der Art der Lazaristen;³⁾ weshalb diese nicht eigens behandelt wurden. Hier wie dort, wie überhaupt in der Legion neuerer Genossenschaften, weisen die entsprechenden Verordnungen⁴⁾ weder etwas „Originelles oder Bahnbrechendes, noch sonst Bedeutsames auf“, was ein näheres Eingehen auf dieselben überflüssig erscheinen läßt, zumal die Konstitutionen der Soc. V[erbi] D[ivini] zur Zeit „nur etwas sehr Provisorisches und Unfertiges darstellen“ und erst „1910 in ganz erneuter Fassung in Rom zur definitiven Approbation vorgelegt werden“ sollen. Doch verdient Erwähnung, daß „im Noviziate mit der Selbstanklage auch eine Anklage von seiten der andern Mitbrüder verbunden wird“, was bei den reformierten Cisterciensern von la Trappe „proclamatio“,⁵⁾ hier „lapidatio“ genannt wird.

Was die religiösen Institute, Kongregationen und Orden des „devotus femineus sexus“ anbelangt, sofern sie sich nicht von einem männlichen Zweig abhängig oder beeinflußt wissen, dürfte es genügen, die Töchter der hl. Angela Merici allein zur Sprache zu bringen, einerseits weil sie einen Orden bilden, und zwar einen Orden, der in verschiedenen Gegenden und Ländern

1) Const. Congr. SS. Sacr. P. I. c. 23. Const. 197 squ.

2) Brief des Novizenmeisters der Gesellschaft R. P. Dr. Wilhelm Gier, St. Gabriel bei Wien.

3) Regelbüchlein c. X. § 13; sie klagen sich nach bestehendem Gebrauch jeden Freitag bei der Morgenbetrachtung über drei äußere Fehler gegen die Ordnung oder die Regel an.

4) P. II. c. 5. n. 81.

5) Gebäuche . . . n. 343.

mit und ohne Klausur, als Missionsfaktor, nach Art der Barmherzigen Schwestern oder wie Laien unter geistlicher Leitung auftritt,¹⁾ und andererseits deshalb, weil dieser Lehrorden für alle in der Folge entstandenen mehr minder vorbildlich gewesen. In den für die Ursulinen der Kongregation von Bordeaux maßgebenden Statuten heißt es nun: „Die Oberin soll alle zwei bis drei Wochen oder doch gewiß jeden Monat in der Gemeinde ein Kapitel zur Verbesserung der Fehler halten.“²⁾

Welchen Schluß hat man nun aus all dem Angeführten zu ziehen? Ohne Zweifel keinen andern als diesen: Es muß um das Schuldkapitel sicherlich etwas Wichtiges und Großes sein, zumal wenn man bedenkt, daß der Hl. Geist, der ja in den Ordensfamilien ganz besonders tätig ist, diese gleich von allem Anfang her angeleitet hat, es einzuführen und in die allgemein verbindlichen Gesetze aufzunehmen, sowie er des weiteren die verschiedenen Ordensväter stets anspornte, mit Ernst und Entschiedenheit darauf zu dringen, daß es regelmäßig abgehalten werde.

B. Von der Notwendigkeit und dem Nutzen des Fehlerkapitels im allgemeinen.

Um sich jedoch von der unerläßlichen Notwendigkeit und hohen Wichtigkeit des Schuldkapitels vollends überzeugen zu können, muß man seinen hl. Zweck etwas näher ins Auge fassen. Der Zweck desselben ist aber ganz kurz gesagt dieser: Die Aufrechthaltung und Bewahrung der Observanz (und damit zugleich auch des hl. Ordens), oder falls diese etwa gesunken, sie alsogleich wieder zu stützen und mit Gottes Hilfe neuerdings möglichst bald zur Blüte zu bringen. Wie aber soll dies zustande kommen? — Durch die Anklage, Zurechtweisung und Bestrafung, oder mit anderen Worten, durch Sühnung der begangenen Fehler. Damit stehen wir vor einer wichtigen Frage, der Frage nämlich: Hat man sich beim Kapitel aller Fehler anzuklagen? Die Antwort darauf ist: Innerlich begangene Fehler sind niemals öffentlich bekanntzugeben. Geschähe es aber dennoch, so wäre damit wenig oder nichts erreicht, denn ein derartiges Vorgehen oder Benehmen erbaut selten, schadet aber dafür meist mehr oder weniger. Allerdings läßt es sich nicht leugnen, daß man sich zur Zeit der alten Mönche³⁾ bisweilen auch innerlicher Fehler, also gewisser Sünden anklagte, doch kam man bald wieder davon ab. Man sah nämlich nur zu bald ein, daß ein solches Unterfangen schädlich und mithin unzulässig sei, wie dies der hl. Hieronymus, obwohl er nur um einige Jahre jünger war als

¹⁾ Feuilleton des Wiener »Vaterland« v. 31. III. 1907 (II)

²⁾ Regel und Statuten . . . 262 (V. 1).

³⁾ Cfr. St. Bas. M. Reg. fus. tract. c. 26.

St. Basilius, alsogleich erkannt und demgemäß öffentlich ausgesprochen hat.

Es sind also, wie erwähnt, beim Fehlerkapitel nur die äußerlichen Vergehen gegen Regel und Satzungen oder gegen die sonstigen Vorschriften anzugeben, und nur diese allein. Der Haupt- und Kronzeuge für diese These ist der Patriarch Benedikt, dessen weise Regel, die Norm und Grundlage aller späteren Ordensregeln, im Laufe der Jahrhunderte unermesslich viel zur Ehre Gottes, zum Frommen der hl. Kirche und zum Heile der Seelen beigetragen hat. Der „Elisäus des neuen Israel“,¹⁾ St. Scholastikas erleuchteter Bruder sagt nun aber:²⁾ „Wenn ein Bruder bei einer Arbeit in der Küche, im Keller, in der Werkstätte, Bäckerei, im Garten, bei einem Handwerk oder sonstwo etwas versieht, zerbricht oder verliert oder irgendwie sich etwas zuschulden kommen läßt und nicht sogleich vor den Abt oder die versammelte Gemeinde kommt und aus freien Stücken Genugtuung leistet und seinen Fehler bekennt, so soll er, wenn die Sache durch einen andern kund wird, eine größere Strafe erleiden. Handelt es sich aber um ein Vergehen, das nur das Gewissen betrifft, so soll man es nur dem Abt oder einem der geistlichen Väter eröffnen, welche eigene und fremde Wunden zu heilen wissen, ohne sie aufzudecken und offenkundig zu machen.“³⁾ Daraus geht ganz klar hervor, daß nur die äußeren Fehler und Verstöße gegen die Regel, die Satzungen, Gebräuche und „auf den öffentlich bekannten Willen des ersten Obern“ beruhenden Verordnungen, wie die Konstitutionen von la Trappe haben,⁴⁾ öffentlich anzugeben sind — die inneren Fehltritte aber, die Sünden, vor ein ganz anderes Gericht, vor das Bußgericht, in den Beichtstuhl gehören.

Es ist keine verlorene Zeit, wenn wir noch einen gewichtigen, vollgültigen Zeugen aufrufen und seine Meinung über diesen Gegenstand anhören. Es ist der berühmte Cassian (c. 360 bis c. 435), der nie umgangen werden kann, wo es sich um die Geschichte oder um das nähere Verständnis des alten Mönchtums handelt.⁵⁾ Er bereiste lange Zeit hindurch die Einöden Ägyptens, um sehr eingehend und mit Muße die Lebensweise dieser weltflüchtigen Krieger des Herrn beobachten und studieren zu können. Was er nun hiebei gesehen und was er gehört, legte er in zwei

¹⁾ Gregor IX. in der Kanonisationsbulle des hl. Dominicus (Lacordaire, *Leben des hl. D.*, Landshut, 312).

²⁾ *Leben und Regel des hl. Vaters Benedictus*, (Emaus-Prag), 175; und *Kolloquien über die hl. Regel* (Manuscript, ib.) 229 f.

³⁾ *Reg. S. Ben.* c. 42.

⁴⁾ *A. a. O.* 247 (n. 344).

⁵⁾ S. Ebert A., *Geschichte der christl.-lat. Literatur*, 331.

Schriften nieder, die sich binnen kurzem eines ganz außerordentlichen, einzigen Rufes zu erfreuen hatten. Es sind dies „die Einrichtungen der Klöster“ (de institutis coenobiorum) und die weltberühmten „Collationes“ oder Unterredungen (in 24 Büchern), welche letztere St. Benedikt also schätzte, daß er dieselben seinen Mönchen und Jüngern für jeden Tag nach Tisch zur gemeinsamen Lesung ansetzte, wie denn auch St. Dominicus¹⁾ und der hl. Thomas von Aquin²⁾ sie als Lieblingslektüre handhabten, um dadurch „den Geist zu stärken und ihn geeigneter und fähiger für die Erforschung der Wahrheit zu machen“. In dem Werke über die ägyptischen Klöster nun schreibt Cassian,³⁾ der selbst zu Bethlehem Mönch gewesen,⁴⁾ wörtlich Folgendes: „Wenn jemand durch Zufall den Wasserkrug zerbricht, so kann er seine Nachlässigkeit nicht anders als durch irgend eine öffentliche Buße sühnen. Nachdem sich alle Brüder versammelt, soll er, der Fehlende, solange auf der Erde hingestreckt um Verzeihung bitten, bis das feierliche Gebet der Kommunität beendet ist. Es bleibt dem Ermessen des Abtes anheimgestellt, wann er sich wieder vom Boden erheben darf. Auf dieselbe Weise soll Genugtuung leisten, wer immer, zu irgend einem Geschäfte gerufen, entweder zur gewöhnlichen Versammlung der Brüder zu langsam herbei eilte, oder aber beim Psalmengesang ein wenig mit der Stimme wankte (titubauerit). In gleicher Weise, wenn er stolz, wenn er zu hart, wenn er zu trotzig antwortete; wenn er die ihm aufgetragenen Verrichtungen zu nachlässig erfüllte oder ein wenig murrte; desgleichen wenn er die Lesung der Arbeit oder dem Gehorsam vorzog und dadurch die Obliegenheiten seines Amtes nur saumselig vollzog; oder falls er nach Schluß der Versammlung sich nicht beeilte, möglichst rasch in seine Zelle zurückzukehren; wenn er mit irgend jemandem eine Weile stehen blieb oder auf Augenblicke sich irgendwo hinbegab; wenn er jemand bei der Hand nahm; wenn er mit demjenigen, der mit ihm nicht dieselbe Zelle teilt, zu sprechen sich herausnimmt, so unbedeutend der Gegenstand des Gespräches auch sein mag; wenn er mit jemandem betete, dem das Gebet zur Zeit untersagt ist (ab oratione suspensus); wenn er es wagte, einen der Verwandten oder weltlichen Freunde zu sehen, oder falls er ohne Beisein eines älteren Mönches (suo seniore) mit demselben sprach; wenn er es sich vermaß, von irgend jemand einen Brief zu empfangen oder ohne Erlaubnis des Obern ihn zu beantworten.“

1) Kirch.-L. II.³ 2023.

2) Joyau K. A., Leben des hl. Th. v. A. (Paderborn 1891) 155.

3) L. c. IV. 16.

4) Spreitzenhofer, a. a. O. 43.

Aus dieser Stelle kann jedermann ersehen, wie zarten Gewissens die alten Mönche waren; ferner, wie alle offen begangenen Fehler durch eine öffentliche Buße mußten gestühnt werden, damit das böse Beispiel in gleicher Weise behoben und beseitigt werde. Vor allem ist jedoch in dieser Stelle ganz besonders dies eine im Auge zu behalten, daß nur die äußerlichen Fehler, so gegen Regel, Vorschriften und hl. Gebräuche waren begangen worden, vor der Versammlung der Brüder oder der hl. Gemeinde durften geoffenbart werden, indes die innerlichen vor das Confessionale kamen. Demnach wurde also in Betreff der Anklage bei den Mönchen des Morgenlandes genau dasselbe beobachtet, was St. Benedikt seinen Söhnen als geistliches Erbe und als Richtschnur hinterlassen hat.

Doch was soll man tun, wenn der Fehler nicht bloß äußerlich, sondern zugleich auch innerlich ist? — was doch nicht allein möglich ist, sondern bisweilen sich selbst wirklich ereignet. Nehmen wir einen speziellen Fall: Gesetzt, eine Ordensperson erlaubt sich bei der Rekreation einer andern gegenüber eine bissige Bemerkung und tut ihr damit wehe. Sie handelte hierbei nicht etwa aus Übereilung, sondern weil sie gegen dieselbe eine natürliche Abneigung hat, die sie bisher nicht ernstlich genug bekämpfte. Dieser Fehler ist offenbar ein äußerer und ein innerlicher zugleich, weshalb er die Sühne vor Gott und den Menschen zur Pflicht und Notwendigkeit macht. Zugleich ward durch ein solches Betragen Argernis gegeben, das gut gemacht werden muß. — Die Anklage beim Schuldkapitel bietet hiezu die günstigste Gelegenheit. Wie muß nun diese Anklage geschehen? — Die ausgeglittene Ordensperson darf bloß sagen: „Ich habe heute oder vorgestern bei der Rekreation die Liebe verletzt.“ Wollte sie dabei etwa ein Mehreres äußern, vielleicht um sich desto mehr beschämen zu lassen und umso tiefer sich zu verdemütigen, so dürfte es die Obrigkeit nicht erlauben; denn erführe die gekränkte Person den tieferen Grund, warum sie verletzt worden, dann würde das Übel nicht nur nicht behoben, sondern im Gegenteil noch weit größer: nunmehr würde sich nämlich die betreffende Person, die ohne ihr Zutun für eine andere ein beständiger Stein des Anstoßes ist, erst recht kränken. Zudem wäre es für die anwesende Klostersgemeinde durchaus nicht erbaulich, anhören zu müssen, wie ein Ordensglied gegen das andere, das ihm doch so nahe steht, eine solch tadelnswerte, sträfliche Abneigung unterhalte . . . Und wie in diesen, ist auch in anderen Fällen zu verfahren, wo innerliche und äußerliche Fehler zugleich zur Sprache kommen.

Die Fehler, die im Schuldkapitel der Öffentlichkeit unterstellt werden, sind in der Regel nur kleine oder gewöhnliche. Ebendeshalb könnte aber vielleicht jemandem der Gedanke kom-

men: „Wenn dem so ist, wie ist es denn dann notwendig, ob solcher Kleinigkeiten einen solchen Kommunakt anzuordnen? einen Akt, der nach dem Chorgebet der wichtigste ist und mit einer gewissen Feierlichkeit vollzogen wird? Viel Lärm um nichts! Es sind nur Kleinigkeiten!“ . . . Ja, darf eine Ordensperson, deren Auge nur der stetigen Vervollkommnung zugewendet sein soll, überhaupt so denken? Seelen, die sich zu solchen Gedanken oder Äußerungen herabwürdigen, wissen nicht, wes Geistes sie sind, welch großes Wort sie da mehr oder minder gelassen aussprechen; wissen nicht, oder scheinen nicht zu wissen, daß sie sich damit vor der ganzen hl. Kirche das Urteil auf Untauglichkeit für den Ordensstand und ein höheres Geistesleben und -streben sprechen. „Vernachlässigt man an einem Gefaße eine kleine Öffnung, schreibt der hl. Johannes vom Kreuz,¹⁾ . . . so mag man noch so oft . . . nachgießen . . . es wird sich immer entleeren. Ebenso kann die mit Gnaden und Tugenden gefüllte Seele, wenn sie den Riß irgend einer kleinen, zuständlich gewordenen Unvollkommenheit ihres Herzens auszubessern versäumt, eben dieser Sorglosigkeit wegen nach und nach der ganzen Fülle ihrer geistigen Güter verlustig gehen.“ „Sage niemand,“ mahnt die hl. Theresia, „daran liegt wenig, es sind nur Kleinigkeiten, denn ach, an allem, was das Weiterkommen hindert, ist sehr viel gelegen.“²⁾ Ein schimmes Wort ist an sich eine Kleinigkeit, und doch liegt nach der Versicherung des hl. Geistes (Jak. 3, 6) eine ganze Welt voll Ungerechtigkeit in ihm verschlossen. Ein totes Mücklein oder eine Fliege ist ebenfalls nichts Großes, aber in einer Speise erregen sie diesem oder jenem Ekel und Erbrechen, während sie andern alles verderben. Nicht anders die Kleinigkeiten an einem sonst vollkommenen Menschen, weshalb der hl. Chrysostomus sagt: „Die kleinen Dinge erfordern mehr Aufmerksamkeit als selbst die großen“,³⁾ und er begründet dieses Paradoxon dahin: Weil die kleinen uns gleichgültig lassen, woraus aber in der Folge alles Böse erwächst. Kleinigkeiten sind wie eine Vormauer, wodurch die Festung unseres Herzens, nämlich der unerschütterliche Wille, dem Guten unter allen Umständen und trotz aller Opfer ewig treu zu bleiben, dem Feinde unnahbar wird. Die Treue im Kleinen errichtet weit hinaus vor dieser Mauer eine Unzahl von kleinen Vorwerken. Solange nun diese gehalten werden, vermag der Feind kaum auch nur einen Angriff auf den Willen zu unternehmen, geschweige denn ihn zu brechen.⁴⁾

¹⁾ Aufstiege zum Berge Karmel, I B. 1. Absch.: Vom Hindernis des freiwilligen Gelüstens . . . (L. Stocker S. 42).

²⁾ Bei Kotte, Schule der Weisheit, II. (s. v. Kleinigkeit III. 5) 373 (5).

³⁾ Hom. 86 (al. 87), 3 in Mt.

⁴⁾ Nach A. M. Weiß, Apologie des Christentums . . . I.³ 783—789.

Sind also Kleinigkeiten wirklich nur etwas Kleines, Geringfügiges oder gar Verächtliches? und nicht vielmehr etwas von Belang oder Bedeutung, eine Art Bollwerk oder Schutzhaus für die Seele? — „Es sind nur Kleinigkeiten“ — zugegeben, aber derlei Kleinigkeiten zerstören mit der Zeit nach dem hl. Alphonsus Maria „in den Herzen die Andacht und die guten Affekte, welche die Wurzeln des geistlichen Lebens sind“; ¹⁾ und der hl. Dorotheus fügt noch hinzu: Wenn wir die leichten Vergehungen verachten, dann ist Gefahr vorhanden, daß wir zu einer vollkommenen Gefühllosigkeit gelangen, so daß uns der Gedanke an den Fall in eine schwere Sünde keinen Abscheu mehr einflößt. ²⁾ Nicht umsonst steht im Buche Sirach für ewige Zeiten das Wort geschrieben: „Qui spernit modica, paulalim decidet“ (Eccli. 19, 1). Seelen, die einst vor Eifer erglühten und im Hunger und Durst nach der Gerechtigkeit sich nie auch nur entfernt zu sättigen vermochten, wurden, weil sie nicht genügend vorsichtig und auf sich selbst zu wenig achtsam waren, zunächst ganz unmerklich lau. Darauf fingen sie an, dies und jenes zu unterlassen und in manchen Stücken es nicht mehr so gewissenhaft zu nehmen wie bisher. Doch dabei blieben sie nicht stehen. Die ohnehin immerdar zum Bösen geneigte Natur wurde mehr und mehr aufgeweckt und an ihre Unersättlichkeit gemahnt, — und so drängte sie denn immer weiter und weiter. Endlich fanden sich solche Seelen plötzlich auf einer abschtüssigen Bahn. Es schwindelte sie — sie wollten den Rückweg versuchen — da brauste wie eine gewaltige Lawine eine Versuchung heran — sie wankten und fielen, und ihr Fall war schwer und groß, so groß, daß man um ihretwillen mit dem hl. Altvater Antonius hätte ausrufen können: „Heute ist eine der festesten Säulen des Ordensstandes gefallen.“ ³⁾ Der hl. Augustinus schreibt diesbezüglich: „Glaube mir, ich bin Bischof . . . ich lüge nicht. Ich habe gefunden, daß Zedern des Libanon (Männer der tiefsten Beschauung), daß Widder der Herde (Hirten der Kirche und Klosterobere) gefallen sind, Menschen, deren Fall ich ebenso wenig erwartet hätte wie den eines hl. Hieronymus oder Ambrosius.“ ⁴⁾ Und der ehrwürdige Thomas a Kempis ⁵⁾ hat sicherlich das Gleiche erfahren, weil er so bitter und schmerzlich bekennt: „Menschen, deren Werke lobwürdig schienen, sind in die tiefste Tiefe gestürzt, und die vordem das Brot der Engel aßen, die sah ich an den Träbern der Schweine sich mästen.“

¹⁾ Der Priester . . . 5, Kap. 7.

²⁾ Serm. 3

³⁾ Joan. Clim. Scala Par. grad. 15 (Max. B. Vet. P.P. VI, 2, 268).

⁴⁾ Soliloquium c. 29.

⁵⁾ Im. Christi, III 14, 5; Rodriguez, Übung der Vollkommenheit, III.² 193, 201.

Die Welt- und Kirchengeschichte ist voll der erschütterndsten Belege für diese traurige Wahrheit, und die Ordensgeschichte aller Jahrhunderte muß es für die Nachwelt verbucht halten, daß die Nichtbeachtung von Kleinigkeiten aus geheimer, unerforschlicher Zulassung Gottes oder aus gerechter Strafe für Stolz, Anmaßung oder Lieblosigkeit nicht selten die größten, traurigsten Folgen heraufbeschworen haben. Darum die so eindringliche Mahnung des hl. Gregor des Großen in seiner Pastoralregel,¹⁾ eine Mahnung, die immerdar in unseren Ohren tönen soll: „Admonendi sunt“, schreibt der ruhmvolle Sohn des hl. Benediktus, „qui, licet minima, crebro tamen illicita faciunt: . . . Admonendi sunt qui quamvis in minimis, sed tamen frequenter excedunt, ut nequaquam considerent qualia, sed quanta committunt. Facta enim sua si despiciunt timere cum pensant, debent formidare cum numerant . . . Qui enim peccata minima flere ac devitare negligit, a statu iustitiae non quidem repente, sed partibus totus cadit. Admonendi sunt qui in minimis frequenter excedunt, ut sollicito considerent, quia nonnumquam in parva deterius, quam in maiori culpa peccatur. Maior enim quo citius quia sit culpa agnoscitur, eo etiam celerius emendatur: minor vero dum quasi nulla creditur, eo peius quo et securius in usu retinetur. Unde fit plerumque, ut mens assueta malis levibus nec gravia perhorrescat, atque ad quamdam auctoritatem nequitiae per culpas nutrita perveniat, et tanto in maioribus contemnat pertimescere, quanto in minimis didicit non timendo peccare.“

Ist der Schaden, den die geringen Fehler und Übertretungen anrichten, falls ihnen nicht gleich zu Beginn mit aller Entschiedenheit entgegen gearbeitet wird, schon für die Seele des einzelnen groß, so ist er es noch weit mehr hinsichtlich der ganzen Klostersgemeinde. Es verhält sich da wie mit einem Hause, dessen Dach durch Sturm und Regen einen Ziegel einbüßte. Wird da nicht gleich anfangs abgeholfen, so schreitet das Übel unaufhaltsam vorwärts, der Schaden wird größer und größer. Das Wasser, das anfänglich nur tropfenweise die Bohlen und Balken durchsickerte, bricht sich in der Folge bei Regenschauern oder Schnee immer mehr, immer gewaltsamer Bahn. Zuerst war es nur ein Ziegel, der fehlte und Wind und Wasser freien Eintritt gewährte. Späterhin ist es eine bedenkliche Fläche, und endlich deckt ein Sturm den ganzen Dachstuhl ab, wenn er nicht etwa das ganze Dach mit Getöse in die Tiefe wirft: Mit Kleinem beginnt der Ruin, mit Großem ist er am Ziel. Dies das Ende der sogenannten „Kleinigkeiten“, denen im Laufe der Jahre und Jahrzehnte, da niemand ihnen wehren wollte, niemand sie ernst

¹⁾ Reg. Past. III. p. c. 33.

nahm, ganze Ordensfamilien zum Opfer gefallen. Aber wie ist das möglich, da die Ordensleute doch Wächter der Tugend und Vollkommenheit sein sollen? O, recht leicht kann auch in einem Ordenshause in Zucht und Streben Bresche geschossen werden. Die Fehler, welche hier begangen werden, können nämlich auf die Dauer nicht verborgen bleiben: entweder werden sie gleich anfangs bemerkt, da man sie in Gegenwart der übrigen Klosterbewohner begeht, oder sie kommen, durch Fügung Gottes, bald diesem bald jenem Hausbewohner zur Kenntnis, wenn auch etwa erst spät. Nun aber findet nichts so leicht Nachahmung als Fehler und Unordnungen, besonders wenn diese der Natur zusagen, der Eigenliebe wohlthun, den eigenen Ansichten und Neigungen schmeicheln. Es ist dies einerseits eine Folge der menschlichen Schwäche, andererseits aber darauf zurückzuführen, daß man zu wenig aus dem Glauben und mehr nach der Natur, der Eigenliebe und dem Eigeninteresse lebt. Daher sehen wir, wie man so leicht von anderen Fehler annimmt, die sich dann weiter verbreiten und mit der Zeit so in Übung und Gebrauch kommen, daß sie ein förmliches Bürger- oder Hausrecht erlangen und den meisten Klosterbewohnern vielleicht gar nicht mehr als etwas Unrechtes oder Gesetzwidriges vorkommen, — die Stätte der Tugend also in einem Brachfeld aufgegangen ist, auf welchem Lotch und Bilsenkraut, Stechäpfel und Bocksborn ein lustiges Dasein führen. Kann man ein solches Haus noch als „vinea Domini Sabaoth“ (Is, 5, 7; 16, 8), als Weinberg des Herrn ansehen oder auch nur als solchen gelten lassen? hat ein derartiges Kloster, das seine „erste Liebe verlassen“, wenn es in einen Zustand der Lauigkeit, oder Gleichgültigkeit oder selbst der Verwahrlosung übergegangen, noch ein Recht, sich Haus des Herrn zu nennen? Ja, hat es da überhaupt noch ein Recht auf weiteren Fortbestand? Wie vielen Schweiß mag es nicht kosten, wie viele Verletzungen der Liebe und des Gehorsams nicht heraufbeschwören, welche große Anforderungen nicht an die Geduld, die Milde, die Nachsicht und Schonung derjenigen Person stellen, welcher das gewaltige Werk der Geisteserneuerung, der Reform in Handel und Wandel obliegt? Ein hl. Franz von Sales hat dies erfahren¹⁾ und ein hl. Karl Borromaeus darüber sein Leben aufs Spiel gesetzt.²⁾ Welches Argernis aber in der Kirche Gottes, die doch als Braut des hl. Geistes „ohne Makel und

¹⁾ Bei der Reformierung der Abtei Talloires O. S. B. (Marsollier, Leben des hl. Fr. v. S., II. 234 242.

²⁾ Ein Mitglied des über die beabsichtigte Reform furchtbar aufgebrachtten Humiliatenordens feuerte (1569) auf den Kardinal eine Kugel ab, als er mit seinem Hauspersonal der Abendandacht oblag (Werfer, Leben des hl. K. Bor. 2. Aufl. 5. Kap).

Runzeln“ sein soll? Und welcher Jubel und welches Frohlocken, welches Höhnen und welche Schadenfreude bei den Feinden des Glaubens, wenn sie solch ungeratene Kinder in dem Mantel der Hüterin aller Wahrheit sehen?! Exsultant, sagt der hl. Geist, *capta praeda, quando dividunt spolia* (Is. 9, 3)!

Doch es gibt noch einen Umstand, welcher hiebei ins Auge gefaßt werden muß; einen Umstand, der die Schwächung der hl. Regel, nämlich ihres Ansehens bei den einzelnen Klosterbewohnern, sowie die Minderung des religiösen Geistes und die Auflösung des Bandes der Liebe, der Ordnung und Einigkeit, kurz, den Verfall des Hauses und das Verderben vieler noch unaufhaltbarer bewirkt und noch rascher beschleunigt als das unmerkliche Eindringen und Nichtbeachten der Kleinigkeiten — und das ist? — Dieser Umstand sind schwache, laue, bequeme, mit einem Worte, regellose Obere; Obere, die nicht der hl. Geist ausersehen, sondern die sich ihr Amt und ihre Würde auf geraden und ungeraden Wegen, durch erheuchelte Demut, kluges Benehmen und geschicktes Wenden ihres Mäntelchens nach dem jeweils wehenden Winde den Wählern gegenüber erschlichen haben; dieser Umstand sind ältere, im Orden zu Jahren gekommene Personen, die in mancher Beziehung ganz tüchtig sind und eben darum, sowie wegen ihres Alters in einem gewissen Ansehen stehen, ja, ein solches gewiß auch beanspruchen dürften, würden sie dabei nur nicht den offenkundigen Wunsch zur Schau tragen, man solle sie in allem für Ordenspersonen halten, die das Richtige immerdar anstreben, gemeinlich auch treffen und jederzeit es tun. Solche Personen können ein Unheil anrichten, daß man kaum seinen Augen trauen mag, wenn man den Greuel der von ihnen herauf beschworenen Verwüstung überblickt.

Die Menschen glauben mehr den Augen als den Ohren, lautet ein zum Sprichwort erhobener Ausspruch. Das, was man sieht, macht gemeinlich mehr Eindruck als das, was man bloß hört. So kann es vielleicht in einem Frauenkonvente heißen: „Die ältere Mitschwester spricht gerne und weiß gar manche Neuigkeit. Sie wird wohl wissen und verstehen, wie streng und genau die Vorschriften über das Stillschweigen zu halten sind. Dazu ist sie schon lange im Kloster, hat also gewiß die Erfahrung, wie die früheren Schwestern es mit dem Stillschweigen hielten; zudem ist sie fromm und hält etwas auf Regeltreue“ So denken und schließen gar manche; und da ein wenig „Schwätzen“ der Natur mehr zusagt als die Bezähmung der Zunge, die Opfer und Mühe verlangt, so findet eine redselige Ordensperson nur zu leicht Nachfolger — die Vorschriften über das *Silentium* sind dem Absterben ausgeliefert. Zu Anfang eines jeden Ordens, da noch der Geist der Väter lebendig in Erinne-

rung ist und noch der erste Eifer die Herzen erfüllt, das erste Feuer in den Gemütern glüht, stehen die hl. Gelübde fast allgemein in herrlicher Blüte. Welch rührende, welch ergreifende, welch unvergeßliche Beispiele findet man aus jenen glanzvollen Tagen nicht aufgezeichnet?! Aber ach, wie sieht es später aus! Der arme Jesus, der nicht hatte, wohin er sein Haupt hätte legen können, der sich mit der Nahrung der Armen des Morgenlandes begnügen mußte — — — und neben ihm der Ordensmann in Lackschuhen, mit salbenduftenden Locken, in Radfahrertresse oder im Jagdkostüm! Der arme Jesus, der einsam im Gebete die Nächte durchwachte und endlich vor Todesangst Blut vergoß, und der Ordensmann zur selben Zeit an den üppigen Tischen der Reichen, wo schwere „Weine und mulieres apostatare faciunt sapientes“; (Eccli. 19, 2) der arme Jesus in einer Krippe und auf dem Kreuze, und der Ordensmann auf Bällen und im Theater oder, wie Abraham a St. Clara sagt: „Vormittag in Choro, Nachmittag in Foro, Vormittag in Officio, Nachmittag in Vicio“¹⁾; der arme Jesus, der matt und müde am Jakobsbrunnen sitzt und nach Seelen dürstet und neben ihm die Klosterschwester, die seine Braut sein soll, voll Eitelkeit, Schwatzhaftigkeit, Neugierde, Gaumenlust, Empfindlichkeit und Gemächlichkeit; eine Person, die gleich klagt, wenn etwas nicht nach ihrem Wunsche ist; die außer Rand und Band kommt, wenn ihr etwas abgeht, oder abgeschlagen wird, oder aber mit ihrem Tun und Gehaben auf Widerspruch stößt!! Gesetzt, es käme dieser arme, demütige, geduldige und abgetötete Jesus einmal auf Visitation und durchsuchte an der Hand der Regel und der hl. Satzungen „Jerusalem mit Laternen“ (Soph. 2, 12) — was würde er da nicht alles finden? was würde er da nicht alles beanständen müssen? Und wenn er dann Kapitel hielte, müßte er dann nicht etwa zu dieser oder jener Ordensperson oder vielleicht gar zu ganzen Konventen also sprechen: „Söhne habe ich aufgezogen und emporgebracht, sie aber haben mich verachtet . . . Israel kennt mich nicht, und mein Volk versteht es nicht . . . Euer Land ist verwüstet . . . und die Tochter Sion steht verlassen (Is. 1, 2. 7. 8). Fremd bin ich geworden meinen Brüdern, und ein Fremdling den Kindern meiner Mutter (Ps. 68, 9). Ich habe den Frieden über dich herabgeleitet, wie an den Brüsten euch getragen und euch liebkoset, wie eine Mutter ihr Kindern tröstet (Is. 66, 12, 13): du aber, o Mensch nach meinem Herzen, den ich mir gleich geachtet und mit Süßigkeiten genährt habe (Ps. 54, 14. 15), machtest mich zum Gespötte der Heiden und Toren (Ps. 38, 9) . . . Haecceine reddis Domino, popule stulte et insipiens? numquid non ipse est

¹⁾ Judas der Erzscheml (Passau 1835) I. 345.

pater tuus, qui possedit te, et fecit et creavit te (Deut 32, 6)? Pater sanete, effunde super eos iram tuam, et furor irae tuae comprehendat eos. Fiat habitatio eorum deserta; et in tabernaculis eorum non sit, qui inhabitet (Ps. 68, 25. 26). Und vielleicht würde sich schließlich da und dort wiederholen, was bei Johannes 2, 15 geschrieben steht.

Woher aber eine solch traurige Erscheinung? Einzelne fingen seinerzeit an, von der hl. Armut abzuweichen, andere merkten es, fanden Wohlgefallen daran und folgten ihnen nur zu gerne nach. So entstanden nach und nach sogenannte „lößliche Gewohnheiten“, die freilich besser und kraftvoller als Mißbräuche zu bezeichnen wären. Sie setzten sich endlich fest und zwangen mit der Zeit alle Mitglieder des Hauses in ihr Joch. Und würde dann etwa später einmal irgend jemand dem mit der Regel in diesem oder jenem Punkt getriebenen Mißbrauch, der kein Recht auf Leben und Fortbestand hat, die hl. Vorschriften entgegenhalten, so würde er wahrscheinlich das Gegenteil von dem erzielen, was Josias erreichte, nachdem das Gesetzbuch wieder aufgefunden worden (2 Paral. 34), oder Esdras mit den Leviten, als sie den Scharen das Gotteswort vorlasen — denn der Erfolg war dieser: „Flebat . . . omnis populus, cum audiret verba legis“ (2 Esdr 8, 9).

Wer immer das bisher Gesagte ruhig und reiflich überlegt und dabei voll Ernst all den Schaden in Erwägung zieht, den die Kleinigkeiten sowohl für die einzelne Ordensperson, wie für die ganze Gemeinde, ja den ganzen Orden haben oder zum mindesten haben können, der wird unschwer einsehen, daß ein Mittel, wodurch den Fehlern gleich im Entstehen entgegengetreten und abgeholt werden kann, eine unerläßliche Notwendigkeit ist. Darum sei Gott inniger Dank gesagt, daß er für solch ein Mittel gnädige Vorsorge getroffen, daß er die Blicke der Ordensstifter auf das Schuldkapitel gelenkt, das, wofern es nur in rechter Weise und im rechten Geiste abgehalten wird, wahrhaftig ein Akt ist, der sehr zur Ehre Gottes, zum Segen des Ordens und zum Heile der einzelnen Seelen gereicht. Es ist ein Akt von höchster Wichtigkeit, aber zugleich auch ein Werk von echter, heiliger Nächstenliebe.

Jeder Ordensperson, die nur ein wenig christliche Selbstliebe besitzt, muß es nämlich ohne Zweifel gar sehr am Herzen liegen, daß sie jedesmal gleich beim Entstehen eines Fehlers darauf aufmerksam gemacht werde, um ihn alsogleich bekämpfen zu können, noch bevor er erstarkt oder zur zweiten Natur geworden; noch bevor er den Verstand in Nacht und Dunkel gehüllt und den Willen in seine Bande geschlagen. Blicke er nämlich unbeachtet, so würde seine spätere Ausröttung gewaltig viel Zeit, sehr beharrliches Gebet und unverdrossene Wachsam-

keit beanspruchen. Rügt und straft man sonach die Fehler einer Ordensperson im Kapitel, so erspart man ihr viele Beschwerden, bewahrt man sie vor manchem Kreuz, das sie sich durch Nichtbeachtung von Kleinigkeiten selbst aufladen würde; hilft man ihr über manche Kluft hinweg, nimmt man ihr bisweilen damit ein ganzes Bündel Schlingen ab, die sie sich sonst mit eigener Hand würde um den Hals gelegt haben, kurz, man erweist ihr dadurch viele Liebe, fördert sie nicht wenig im geistlichen Leben, schafft als Friedensengel an ihrer Seite, hilft ihr an dem unverwelklichen Kranze der künftigen Glorie arbeiten. . . Ist das nicht reine, echte Nächstenliebe, Nächstenliebe im Sinne Christi Jesu, unseres obersten Hirten?

Wie der Herr versichert, werden wir dereinst über jedes unnütze Wort Rechenschaft ablegen müssen. Nehmen wir nun einmal die Ordensvorschriften zur Hand, lesen wir sie aufmerksam durch und bemühen wir uns dabei, in ihren Geist einzudringen. Erwägen wir sodann die menschliche Schwäche und Gebrechlichkeit, und wir werden zur Einsicht kommen, daß man nur zu leicht Fehler begehen und dadurch Gott mißfallen kann. Wird nun dieser, der jedes unnütze Wort seinem Gerichte unterbreiten wird, etwa die Fehler gegen die Ordenssatzungen ungeahndet lassen? Oder wird er uns etwa glimpflicher, schonender behandeln als andere, weil wir Ordenspersonen sind? Keineswegs, im Gegenteil! „Bei Gott gilt kein Ansehen der Person“ (Col. 3, 25); und der hl. Geist versichert: „Potentes potenter tormenta patientur“ (Sap. 6, 7). Wer ist nun zu den „potentes“, zu denen, welchen hier auf Erden viel verliehen worden, eher zu rechnen als die Ordensleute? Werden wir jedoch bereits beim Schuldkapitel in der rechten Weise gerichtet, dann gibt sich Gott zufrieden, denn er richtet nicht zweimal. Ist demnach das Schuldkapitel nicht ein ganz ausgezeichnetes Werk? nicht eine ganz vorzügliche Einrichtung im Organismus des Ordenshauses und des Ordensstandes überhaupt? Bezweckt es nicht die Erreichung einer ganz ausgezeichneten Liebe Gottes und des Nebenmenschen? Will es nicht diese Liebe Gottes ganz und voll zur Entfaltung bringen?

Gott verliert uns nie aus dem Auge, vielmehr beobachtet er alle seine Geschöpfe jederzeit sehr genau (Ps. 32, 13. 14), um sie einst über alles zur Rechenschaft zu ziehen. Hören wir nur, was der gerechte Gottesmann Job hierüber sagt: „Du hast meine Schritte gezählt, schone doch meiner Sünden“ (Job 14, 16); das will heißen: du hast meine Handlungen streng geprüft und mir dafür die Strafe zugewiesen. Gott zählt jedoch nicht bloß unsere Schritte, er tut noch mehr, er geht noch weit strenger zu Werke; denn, heißt es wiederum bei dem Heiligen aus dem Lande Hus:

„Du hast alle meine Wege bewacht und auf meine Fußstapfen geachtet“ (13, 27) . . . Man begeht einen Fehler, und dieser Fehler zieht, wie bereits erwähnt, bei den andern Hausbewohnern leicht andere nach sich. Wie nämlich ein Wanderer, der neben dem Wege einhergeht, meist auch andere in seine Fußstapfen treten sieht, so wiederholt es sich auch auf der geistlichen Pilgerfahrt: der Fehltritt des einen veranlaßt auch andere zu dem gleichen Irrtum. Auf diese Weise kann es dann kommen, daß man von einer Ordensperson, die schon seit vielen Jahren tot ist, die Fußstapfen, die Spuren, die sie im Kloster zurückgelassen, noch immer ganz gut bemerken kann; und vielleicht muß die arme Seele wegen der Fehler, die andere ob ihres verderblichen Beispielen begehen, lange und schwer im Schuldurm des Fegefeuers leiden. Die Reformatorin des Karmel mit dem Doktorhut¹⁾ sagt darum: „Würden wir recht erkennen, welch ein großer Schaden daraus entsteht, wenn eine böse Gewohnheit festen Fuß zu fassen vermag, so würden wir eher zu sterben, als daran Schuld zu haben wünschen . . . Denn unseren Nachkommen wird eine böse Gewohnheit, die wir aufkommen ließen, weit mehr anhangen, als viele von uns geübte Tugenden.“²⁾

Das Mittel gegen dieses Unheil ist uns bereits wohl bekannt. Hier werden nicht allein die Fehler bestraft, sondern selbst die Fußstapfen jener wieder verwischt, die von längst dahin Gegangenen sich noch immer zum Nachteil Überlebender erhalten haben. Was ist es also nicht Großes um das Schuldkapitel?! Welche Wohltat erwies da nicht Gott den betreffenden Orden, die sich dieser Institution erfreuen, als er durch ihre Stifter oder in der Folge diesen Kommunakt einführte?! Wie sehr muß man ihm darob nicht danken?! Dieser Dank aber wird ihm dann am meisten gefallen, wenn wir das Schuldkapitel recht hochschätzen, wenn wir es recht fleißig zum Gedeihen des hl. Ordens, sowie zur eigenen Vervollkommnung benutzen. Nicht umsonst mahnt daher das „Vademecum“ oder „der Wegweiser zur Vollkommenheit für Karmeliten der Theresianischen Reform“: „Schätze diesen Akt der hl. Observanz sehr hoch. Er ist ein sehr geeignetes Mittel, um sich viele Verdienste zu erwerben.“³⁾

(Schluß folgt im nächsten Hefte.)

¹⁾ Eine in Spanien übliche Auffassung und Darstellung der heiligen Theresia als der „doctora mystica“.

²⁾ Weg der Vollkommenheit, c. 13, 2.

³⁾ § 17. Kapitel und tägliche Zurechtweisung, 1 (S. 199).